



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 23/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.05.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kevin Baer, Bahnhofstr. 31, 56414 Wallmerod, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006059949/30 am 18.04.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.04.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.03.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid sowie der dazu ergangene Zinsbescheid für die Veranlagungsjahre 2009, 2010 sowie für die Vorauszahlungen 2012 vom 07.05.2012 mit dem Aktenzeichen 20-30/2550059000005 für Mehmet Tekin, zuletzt wohnhaft Kienitzer Str. 32, 12053 Berlin, können nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.05.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und
Zinsbescheiden

Die Gewerbesteuer- und –zinsbescheide für das Jahr 2005 mit den Aktenzeichen 20-30/2236062000008 und 7801002360619 für Sabine Gorchs können nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Petrikirchenhaus auf dem Kirchenhügel - Innenstadt 33 (v)“

vom 16.05.2012

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Petrikirchenhaus auf dem Kirchenhügel - Innenstadt 33 (v)“ gemäß § 10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

II

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt auf dem Kirchenhügel in der Altstadt in direkter Nachbarschaft südlich der denkmalgeschützten Petri-Kirche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

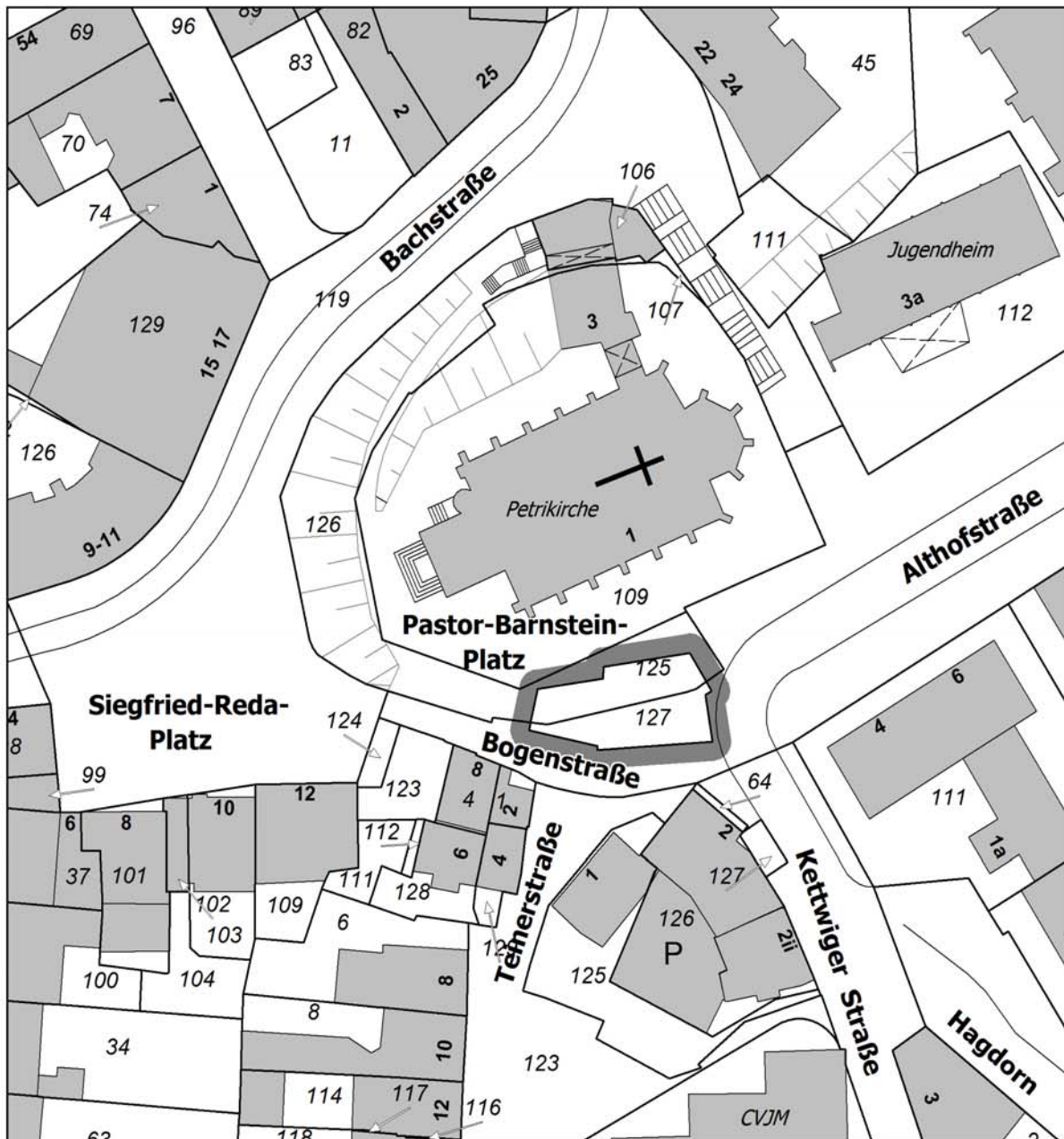
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2012

Die Oberbürgermeisterin


D a g m a r M ü h l e n f e l d



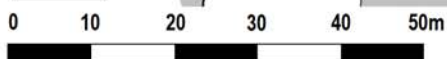
Stadt Mülheim an der Ruhr

Geltungsbereich
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Petrikirchenhaus auf dem Kirchenhügel
- Innenstadt 33 (v)"

Zeichenerklärung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Amt für Stadtplanung,
Bauaufsicht und Stadtentwicklung



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Horbeckstraße – G 11 (v)“

vom 16.05.2012

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horbeckstraße – G 11 (v)“ gemäß § 10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

II

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich im Stadtteil Menden, nördlich der Zeppelinstraße und südlich der Parsevalstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Parsevalstraße – G 3“ vom 27.02.1970, dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 03.05.2012 beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

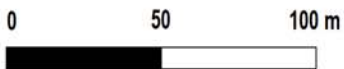
Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Sportanlage



Stadt Mülheim an der Ruhr

**Geltungsbereich
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Horbeckstraße - G 11(v)"**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Amt für Stadtplanung,
Bauaufsicht und Stadtentwicklung - 61.13

Maßstab 1:1000

Stand: Mai 2012

**Betriebssatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Eigenbetrieb
„Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 11.05.2012**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 03.05.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Der Betrieb wird nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften der GO und der EigVO NRW als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist bzw. sind
 - a) die Personenbeförderung mit Fahrgastschiffen,
 - b) die Verwaltung des Hafens und der Betrieb der Hafenbahn,
 - c) die Erzeugung von Strom durch Wasserkraft,
 - d) der Betrieb von Tiefgaragen,
 - e) das Erbringen zentraler Dienstleistungen sowie
 - f) alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Betriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters eine/einen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebs.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören u.a.:
 - Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
 - Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Bewirtschaftung,
 - Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

- Abschluss von Werk-, Dienst- und Betriebsführungsverträgen sowie
 - alle Verpflichtungsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans oder aufgrund besonderer Ermächtigungen durch den Rat der Stadt oder den Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind; die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer, die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und die/den für den Betrieb zuständige/zuständigen Beigeordnete/Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Betriebe verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Stadtverordneten und zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürgern; die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen wird vom Rat der Stadt festgelegt.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt neben der Betriebsleitung im Regelfall die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO - die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.
- (4) Soweit die GO, die EigVO NRW bzw. diese Betriebsatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter Beachtung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Hauptsatzung), insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 2. (Wertgrenzen) der Anlage II zur Hauptsatzung, für alle Angelegenheiten des Betriebs zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Zuständigkeiten umfassen unter anderem die Überwachung der Betriebsleitung und die Kontrolle der Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans. Zuständig ist der Betriebsausschuss auch
- für die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie 10%, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplans ausgeglichen werden können;
 - für die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 125.000,00 € im

- Wirtschaftsjahr übersteigt (ausgenommen die Angelegenheiten, die nach GO, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt der Zuständigkeit des Rates der Stadt vorbehalten sind) und
- für Grundstücksgeschäfte, Planungs- und Baubeschlüsse sowie die Erteilung von diesbezüglichen Aufträgen.
- (5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften nach den Vorschriften des § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Betriebe rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Betriebsleitung auf Grundlage des Stellenplans der Bestandteil des jeweiligen Wirtschaftsplans ist.
- (3) Die bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht der Betriebe nachrichtlich angegeben.“

§ 9

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen und die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ bzw. „Der Oberbürgermeister Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von der/von dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder seiner/seinem Stellvertreter/in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr beträgt 1.000.000 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Eine erhebliche Erfolgsgefährdung liegt vor, wenn
 - a) im Erfolgsplan die Erträge um mehr als 10 % hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können,
 - b) im Erfolgsplan die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 10 % übersteigen und diese nicht durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden können oder
 - c) im Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 250.000,00 € überschritten werden soll.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 15
Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Finanzausschusses tritt.

§ 16
Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 17
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 18
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Eigenbetrieb „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 11.05.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.05.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Ordnungsverfügung

(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballeuropameisterschaft 2012 im Zeitraum vom 08.Juni bis 01.Juli 2012 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, wie Bengalos (Handfackeln), Knallkörper, Böller, Raketen, Wunderkerzen auf dem Veranstaltungsgelände sowie bis zu einer Entfernung von 100 Metern auf den unmittelbar angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

Die Verbote gelten für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Die Verbote gelten nicht für Personen, die über einen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) verfügen und ein angemeldetes Feuerwerk nach SprengG durchführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz

§ 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)

§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, besteht die konkrete Gefahr, dass beim Abbrennen der Pyrotechnik Personen Brand- und/oder Explosionsverletzungen davontragen.

Böller und andere Knallkörper können das Gehör von Personen, insbesondere auch Kindern, die sich in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter „Ihre Rechte/(Rechtsbehelfsbelehrung)“).

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist. Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e t h g e

Ordnungsverfügung
(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen sowie Verbot der Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schallleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballeuropameisterschaft 2012 im Zeitraum vom 08. Juni bis 01. Juli 2012 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt auf dem Veranstaltungsgelände sowie bis zu einer Entfernung von 100 Metern auf den unmittelbar angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

Die Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schallleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, wie zum Beispiel "Vuvuzelas" oder Druckluftfanfaren, ist auf dem Veranstaltungsgelände verboten.

Die Verbote gelten für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz

§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, ist auch aus der Erfahrung der Public-Viewing-Veranstaltungen

während der letzten Fußball-Europameisterschaften mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass Gläser und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen.

Vuvuzelas, Druckluftfanfaren und ähnliche Geräte können das Gehör von Personen, insbesondere auch Kindern, die sich in Schallrichtung in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter „Ihre Rechte/(Rechtsbehelfsbelehrung)“).

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 21.05.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e t h g e

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kevin Baer, Wallmerod)	193
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Mehmet Tekin, Berlin)	193
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und –Zinsbescheides (Sabine Gorchs)	194
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Petrikirchenhaus auf dem Kirchengügel – Innenstadt 33 (v)“ vom 16.05.2012	195
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Horbeckstraße – G 11(v)“ vom 16.05.2012	198
Betriebsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Eigenbetrieb „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 11.05.2012	201
Ordnungsverfügung (Allgemeinverfügung): Verbot des Mitführens und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballeuropameisterschaft 2012 im Zeitraum vom 08.Juni bis 01.Juli 2012 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr	208
Ordnungsverfügung (Allgemeinverfügung) Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen sowie Verbot der Nutzung von Geräten, die geeignet sind, einen Schalleistungspegel oberhalb von 110 dB(A) zu erzeugen, bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballeuropameisterschaft 2012 im Zeitraum vom 08. Juni bis 01.Juli 2012 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr	211